

Anita Wedell - Einige Informationen zu Hartz IV und dem behaupteten notwendigen Bedarf eines jeden in Deutschland lebenden Menschen – STAND MAI 2012

(Rentner, Erwerbsunfähigkeitsrenter, Aufstocker, Hartz-IV-Empfänger, Wohngeldempfänger)
www.flegel-g.de - Carlo Schmid 1948 zum GG – **Zitat:**

>>> *Ich für meinen Teil bin der Meinung, dass es nicht zum Begriff der Demokratie gehört, dass sie selber die Voraussetzungen für ihre Beseitigung schafft.* <<<

>>> *Verfassungsfeinde haben in Deutschland weder im Parlament noch in der öffentlichen Verwaltung oder in den Gerichten noch länger etwas zu suchen.* BVerfG, BvR 337/08 vom 06.05.2008 <<<

Gericht: BVerfG 1. Senat 3. Kammer
Entscheidungsname: Grundsicherung
Entscheidungsdatum: 12.05.2005
Aktenzeichen: 1 BvR 569/05
Dokumenttyp: Stattgebender Kammerbeschluss

>>> *"Die Gerichte müssen sich schützend und fördernd vor die Grundrechte des Einzelnen stellen (vgl. BVerfG, 1. Kammer des Ersten Senats, NJW 2003, S. 1236 <1237>). Dies gilt ganz besonders, wenn es um die Wahrung der Würde des Menschen geht. Eine Verletzung dieser grundgesetzlichen Gewährleistung, auch wenn sie nur möglich erscheint oder nur zeitweilig andauert, haben die Gerichte zu verhindern."* <<<

Das SGB II ist ungültig (<http://sgb2.wordpress.com/>) - **Zitatausschnitt:**

>>> *»Einmal gesetztes Unrecht, das offenbar gegen konstituierende Grundsätze des Rechtes verstößt, wird nicht dadurch zu Recht, daß es angewendet und befolgt wird.«* <<< – 3. Leitsatz BVerfGE 23, 98 – *Ausbürgerung I* (<http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv023098.html>)

Hausstein - Was der Mensch braucht März 2011 - (<http://www.binsensbrenner.de/wordpress/wpcontent/uploads/2011/04/Was-der-Mensch-braucht-20111.pdf>) - **Zitatausschnitt:**

>>> **VI. Auswertung:**
Kategorie Betrag/Monat Regelsatz aktuell

Lebens- und Genussmittel
256,33 €
Hygiene, Reinigung, Gesundheit
77,01 €
Bekleidung
21,46 €
Einrichtungsgegenstände
34,65 €
elektrische Haushaltsgeräte
29,94 €
Gebrauchsgüter
4,34 €
Bildung, Kommunikation, Freizeit, Mobilität
161,64 €
Sonstiges
112,08 €
GESAMT 697,45 €/697,45 € 364,00 €

... (...) ...

VII. Bewertung:

*Auch die aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vorgenommene Neuermittlung des Regelsatzes erweist sich bei detaillierter Überprüfung als eklatant zu niedrig. Den Betroffenen werden ein weiteres Mal die verfassungsrechtlich zugesicherten Teilhaberechte durch eine politisch motivierte Entscheidung vorenthalten. **Damit ignoriert die Bundesregierung nicht nur die im BVerfG-Urteil explizit benannten Grundsätze der Bedarfssicherung und Realitätsgerechtigkeit, sondern verstößt ein weiteres Mal gegen das Grundgesetz, welchem sie verpflichtet ist.***

... (...) ...

Anita Wedell - Einige Informationen zu Hartz IV und dem behaupteten notwendigen Bedarf eines jeden in Deutschland lebenden Menschen – STAND MAI 2012

Die rein physische Existenz kann für die Betroffenen zwar aufgrund der nur geringfügigen Differenz zwischen dem Regelsatz und den realen unabweisbaren Kosten als in großen Teilen gesichert angesehen werden. Jedoch wird jede darüber hinausgehende Handlung ebenso zuverlässig ausgeschlossen. Dies betrifft einerseits gesellschaftliche wie auch kulturelle Teilhabemöglichkeiten, welche damit die sozialen Interaktionen der Hilfeempfänger größtenteils verhindern. Gleichfalls sind unter diesen Umständen Ersatzbeschaffungen für defekte Einrichtungsgegenstände oder Elektrogeräte verunmöglicht worden. Dies konterkariert besonders die vor kurzem verordnete Richtlinie, welche zukünftig die Betroffenen zur Rücklagenbildung von 52 Euro für häusliche Anschaffungen verpflichtet. Wird doch genau dies durch die extreme Bedarfsunterdeckung verhindert.

Die zuvor festgestellte Sicherung der rein physischen Existenz lässt ebenfalls, über die bisher schon genannten Punkte hinaus, keinerlei Möglichkeiten zum Kauf von Bekleidung für die Betroffenen zu. Dies führt zwangsläufig dazu, dass sie schon abgenutzte oder gar defekte Kleidung weiterhin tragen müssen. Aus diesem Grund ist bei den meisten Betroffenen von einem erzwungen-„freiwilligen“ Rückzug aus der Öffentlichkeit, aus Scham oder aus Angst vor Diffamierung, auszugehen. Dies sorgt in hohem Maße zu Verlusten von sozialen Interaktionen und zerstört in seiner dauerhaften Wirkung bestehende soziale Kontakte. Im Ergebnis führt diese Entsozialisierung kurzfristig zur personellen Vereinsamung und **langfristig zu Depressionen und häufig damit einhergehenden psychosomatischen Erkrankungen.**

Somit muss konstatiert werden, dass die gezielte politische Fehlinterpretation des BVerfG-Urteils vom 09.02.2010 und die daraufhin, unter der Prämisse der Betragsminimierung, durchgeführte Neuermittlung des Regelsatzes einen schweren Verstoß gegen das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, das Sozialstaatsgebot und die europäischen Menschenrechte darstellen.

Die Hilfeempfänger werden in erheblichem Maße von elementaren Teilhaberechten wie auch grundlegenden Lebensnotwendigkeiten abgeschnitten. **Ist es schon skandalös genug, dass diese Grundrechte nach einem Gang durch alle Instanzen bis vor das Bundesverfassungsgericht über einen Zeitraum von fünf Jahren eingeklagt werden mussten, so muss diese erneute eklatante Rechtsverletzung umso schwerer bewertet werden.**

Insofern erscheint es gerechtfertigt zu hinterfragen, inwieweit diese dauerhafte, schwere Missachtung eines höchstrichterlichen Urteils sowie des deutschen Grundgesetzes durch Parteien und Politiker einen juristisch zu ahndenden Tatbestand darstellen. Umso mehr ist dies in Betracht zu ziehen, wenn durch Politiker und weitere öffentliche Meinungsführer öffentlich Verdächtigungen, Übertreibungen, Pauschalierungen, nichtbelegbares und selbstgeschöpftes Daten- und Zahlenmaterial und weitere Unwahrheiten zu den Hilfeempfängern und ihren Verhältnissen verbreitet werden, um auf diese Weise das Meinungsbild gegenüber den Betroffenen in breiten Teilen der Bevölkerung nachhaltig schwer zu beschädigen.

VIII. Schlussfolgerungen:

Sowohl die Art und Weise des Zustandekommens als auch das Ergebnis des aktuellen Regelsatzes von 364 Euro beweisen die Nichtbereitschaft der politischen Parteien zu einer sachgerechten Lösung, die den vorgegebenen Kriterien des BVerfG-Urteils und den Vorgaben des Grundgesetzes entspricht. Ein erneuter Gang durch die Instanzen, welcher eine ähnliche Verfahrensdauer mit sich führen würde, ist den Betroffenen kein weiteres Mal zuzumuten. Erst recht nicht, wenn, wie im Zuge des letzten Urteils geschehen, die rückwirkende Richtigstellung vom BVerfG aus Staatsbudgetgründen ausgeschlossen wird, obwohl sie an anderen Stellen, beispielhaft der Bankenrettung, jedoch keinen Hinderungsgrund darstellten. Darüber hinaus haben die gerade zurückliegenden Abläufe eindrucksvoll bewiesen, dass auch ein mögliches erneutes BVerfG-Urteil zur Verfassungswidrigkeit der Regelsätze nicht zwangsweise zu einer verfassungsgemäßen Neuberechnung führt. <<<

Ich zitiere an dieser Stelle NOCHMALS GESONDERT:

>>> Somit muss konstatiert werden, **dass die gezielte politische Fehlinterpretation des BVerfG-Urteils vom 09.02.2010 und die daraufhin, unter der Prämisse der Betragsminimierung, durchgeführte Neuermittlung des Regelsatzes einen schweren Verstoß gegen das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, das Sozialstaatsgebot und die europäischen Menschenrechte darstellen. ...**

Anita Wedell - Einige Informationen zu Hartz IV und dem behaupteten notwendigen Bedarf eines jeden in Deutschland lebenden Menschen – STAND MAI 2012

... (...) ...

Insofern erscheint es gerechtfertigt zu hinterfragen, inwieweit diese dauerhafte, schwere Missachtung eines höchstrichterlichen Urteils sowie des deutschen Grundgesetzes durch Parteien und Politiker einen juristisch zu ahndenden Tatbestand darstellen. <<<

Siehe auch: Hausstein - Was der Mensch braucht Januar 2010 -
(<http://www.tacheles-sozialhilfe.de/aktuelles/2010/Hausstein-Mindestsicherung-2010.pdf>)

Hartz4-Plattform fordert einen Regelsatz von mindestens 600,-€ im Monat -(<http://www.freieradios.net/portal/content.php?id=38237>) BEACHT: Miete ist dort NICHT inbegriffen, WEIL es sich um den NOTWENDIGEN Bedarf nach Abzug der Miete handelt!

ZDF heute.de wirtschaft (<http://www.heute.de/ZDFheute/inhalt/1/0,3672,8235745,00.html>) - **Zitat:**

>>> **BA-Vize: Nur Lebenskünstler können von Hartz-IV-Regelsatz leben** Heinrich Alt nennt Transferbezug "menschenunwürdig" Auskommen mit dem Hartz-IV-Regelsatz? Nur für "Lebenskünstler" möglich, findet der Vizepräsident der Bundesagentur für Arbeit, Heinrich Alt. Auf lange Sicht seien 364 Euro menschenunwürdig. <<<

NachDenkSeiten vom 01.03.2011 (<http://www.nachdenkseiten.de/?p=8520#more-8520>) -
Zitatausschnitt:

>>> *Denn auch mit 364 EUR kann man in unserer Wohlstands- und Konsumgesellschaft keinesfalls menschenwürdig leben, sich weder gesund ernähren noch sich gut kleiden und erst recht nicht am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben teilhaben.* <<<

Antrag DIE LINKE: Bt.-Drs. 17/2934
Regelleistung auf Basis EVS 2003 - info also 2010 Heft 2 Seite 64
Ausschussdrucksache 17(11)309 <- (PDF 9,35 MB) s.a. S. 266 ff. - Guido Grüner
ZIRKELSCHLÜSSE u.a.: Wohngeld! (s.o. PDF S. 267 ff.) beachte § 339 StGB!

Zitatausschnitte Guido Grüner **S. 266 ff.:**

>>> **Zusammenfassung:**

Das Bundesverfassungsgericht fordert vom Gesetzgeber, Regelleistungen und Regelsätze unter Beachtung der Menschenwürde nachvollziehbar und realitätsgerecht zu bestimmen und ein menschenwürdiges Leben auch von Kindern, Jugendlichen und Menschen mit besonderem Bedarf zu sichern. Diesem Anspruch kommt der vorgelegte Gesetzentwurf nicht nach. Im folgenden wird dargelegt und begründet, dass

- die Regelleistung zu niedrig angesetzt wurde und mit diesem Gesetz für rund 20 Millionen Menschen allein in der Bundesrepublik mittelfristig ein Leben in Mangel und Unterversorgung festgeschrieben würde (vgl. S. 3),

- Unterversorgung in Folge unzureichender Regelleistung nach Aussagen aus der Wissenschaft wie auch verbreiteter Lebenserfahrung an den Beträgen für wichtige Ausgabengruppen wie Ernährung, Bekleidung, Mobilität ohne weiteres abzulesen ist (vgl. S. 6 - 9),

- es ein gemeinsames Interesse von Arbeitnehmer/innen, Beziehern von Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe wie auch den Erzeugern von Lebensmitteln gibt, die Regelleistung deutlich anzuheben, allein für Lebensmittel um mindestens 80 Euro (näher ausgeführt am Beispiel von Lebensmitteln, S. 7, und Textilien, S. 8),

... (...) ...

II. Sicherung des Existenzminimums ist keinesfalls nur eine Frage der Absicherung einer kurzfristigen Notlage – der Stellenwert von Regelsatz (§ 27a ff. SGB XII) und Regelleistung (§ 20 SGB II):

Mit der Festlegung des gesellschaftlichen Existenzminimums über die Höhe von Regelsatz / Regelleistung

Anita Wedell - Einige Informationen zu Hartz IV und dem behaupteten notwendigen Bedarf eines jeden in Deutschland lebenden Menschen – STAND MAI 2012

wird über gesellschaftliche Teilhabe oder Ausgrenzung, menschenwürdiges Leben oder Unterversorgung in allen Lebensbereichen von mehr als 20 Millionen Menschen allein in der Bundesrepublik entschieden. **Im Zusammenhang mit der Debatte um die Neufestsetzung der Regelleistung heißt es mitunter, die Leistungen von Hartz IV sicherten nur einen zeitlich begrenzten Übergang, quasi einen Unterbrechungszeitraum von Lebensabschnitten mit durchweg Existenz sichernden Einkommen** (z. B. durch Erwerbseinkommen mit gesellschaftlich durchschnittlichem Niveau). **Das ist unzutreffend. Vielmehr wird mit der parlamentarischen Entscheidung über Regelleistung und Regelsatz über das dauerhaft oder zumindest für lange Jahre bestehende Einkommens- und Existenzniveau vieler Bevölkerungsgruppen entschieden, zusammen von rund einem Viertel der Einwohner/ innen. Dazu gehören unter anderem:**

- * Einzelpersonen und Familien im Bezug von Leistungsgeld SGB II ohne Erwerbsarbeit,
- * **Erwerbsunfähige und Rentner/innen mit Leistungsansprüchen nach dem SGB XII,**
- * Beziehende von Arbeitslosengeld I die aufstockendem Arbeitslosengeld II,
- * Beschäftigte mit geringen Einkommen, seien sie geringfügig, teilzeitig, in Arbeitnehmerüberlassung, oder in Vollzeit zu Hungerlöhnen beschäftigt,
- * Beschäftigte mit Arbeitsverhältnissen mit Mindestlohnvereinbarungen, da das Hartz-IV-Niveau immer auch Maßstab gebend für derartige Abkommen ist. Oft liegen diese Einkommen aber nur ein wenig über dem Existenzminimum,
- * Menschen in Arbeitsgelegenheiten, Bürgerarbeit oder anderen Tätigkeiten, die keine oder nur sehr eingeschränkte Arbeitnehmerrechte haben (z.B.Praktika, Arbeitserprobung),
- * Kleinselbständige und Landwirte mit Einkommen unter- oder nur knapp oberhalb der Sozialhilfeschwelle,
- * **Personen mit ergänzendem Wohngeldbezug unter- oder knapp oberhalb der Sozialhilfeschwelle,**
- * Familien mit Bezug von Kinderzuschlag nach dem BKGG,
- * eine erhebliche Zahl der Familien mit Bezug von Elterngeld,
- * Flüchtlinge mit einem Anspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- * alle Steuerzahler/innen, bei denen die Höhe des von Existenzminimum abhängigen Steuerfreibetrages über das ihnen verfügbare Nettoeinkommen direkt entscheidet und
- * **viele weitere Menschen in der „versteckten Armut“.**

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Über zentrale Bereiche des Lebens dieser Menschen wie Ernährung, Getränke, Kleidung, Einrichtung, Kultur, Kommunikation, Mobilität, Bildung, Freizeit, Sport, Erholung, Reisen, Dienstleistungen, Altersvorsorge, Hygiene und Gesundheit entscheiden die Abgeordneten des Bundestages mit Zusammensetzung und Betrag der Regelleistung direkt oder nur wenig vermittelt (z.B. über den Steuerfreibetrag in Höhe des gesellschaftlichen Existenzminimums). Die Abgeordneten entscheiden darüber, ob rund ein Viertel der Bevölkerung von gesellschaftlicher Teilhabe und Entwicklung einkommensseitig immer weiter abgekoppelt wird, ob der dieser Bevölkerungsgruppe zuzurechnende Anteil der Bevölkerung weiter wachsen wird, ob die diesbezügliche 'Spaltung' der Gesellschaft vorangetrieben, aufgehalten oder – was dringend erforderlich wäre – umgekehrt wird. <<<

... SELBER weiterlesen, BIS S. 276! Guido Grüner BESTÄTIGT meine SEIT 2005 EINGEREICHTEN UND ABGESCHMETTERTEN Rechtsmittel (>>> [Wohngeld](#) >>> [GEZ](#) >>> [Petitionen](#) >>> [BVerfG](#) >>>)!

Beschluss II ZR 117/08 des BGH v. 6. April 2009! - (http://ramrud.de/app/download/2988823502/BGH_II_ZR_117_08_verletzung_rechtliches_geh%C3%B6r.pdf) - **Zitatausschnitt:**

>>> Geht das Gericht in seinen Entscheidungsgründen auf den wesentlichen Kern des Vortrags einer

Anita Wedell - Einige Informationen zu Hartz IV und dem behaupteten notwendigen Bedarf eines jeden in Deutschland lebenden Menschen – STAND MAI 2012

Partei zu einer Frage nicht ein, die für das Verfahren von zentraler Bedeutung ist, lässt dies darauf schließen, dass es den Vortrag nicht zur Kenntnis genommen hat. Wenn das Tatsachengericht zugleich mehrfach in zentralen Fragen des Streits der Parteien Beweisantritte der beweisbelasteten Partei übergeht, wird das Recht auf Gewährung rechtlichen Gehörs in einer an Rechtsverweigerung grenzenden Weise verletzt. <<<

im üblichen Sprachgebrauch nennt man das **Ignoranz**.

Für mich, also mir gegenüber sind, bzw. gelten folgende Straftatbestände ERFÜLLT und ZUMINDEST zu überprüfen:

§ 263 StGB seitens der Bundesregierung und seitens der Vorgängerregierung, der nur deswegen nicht verfolgt wird, weil die Politiker der Bundesregierung sich aufgrund ihrer Immunität anscheinend alles erlauben dürfen und niemand eingreift, weder der Verfassungsschutz noch sonstige Stellen, die dafür zuständig wären unser GG und Verfassung zu schützen und seitens **der Richter**, welche diesen Betrug der Bundesregierung durch ihre "Rechtssprechung" unterstützen.

§§ 266 u. 283a StGB

§ 258a Strafvareitelung im Amt, in mehrfachen Fällen (meine Aussagen gegenüber Gerichten sind nicht der Form gewichtet worden, wie bspw. die Aussagen von Richter Borchert gewichtet wurden, obwohl meine Inhalte dieselben waren, mit Verweis auf BVerfG und Rechtsverweigerung s.u. sowie **Erläuterungen zu Grundrechtseinschränkungen -hier bei: Leitsätze des BVerfG**), die Richter zusätzlich § 291 ZPO ignorieren.

§ 336 StGB Unterlassen einer Diensthandlung,
§ 240 StGB Nötigung,
§ 253 StGB Erpressung,
§ 223 Körperverletzung,
§ 224 Gefährliche Körperverletzung,
§ 229 Fahrlässige Körperverletzung,
§ 340 Körperverletzung im Amt (-beachte: § 230)
§§ 81 u. 82 u. 83 u. 138 StGB.

Gem. § 291 ZPO bedarf es meiner Meinung nach keine weiteren Beweise mehr, weil die Beweise alle benannt und offensichtlich sind und dass wider besseren Wissens gehandelt wurde von Bundesregierung und Richtern (-zumindest in meinem Falle, betreffd. Wohngeld, GEZ und Grundsicherungsniveau gem. SGB XII, bzw. Hartz IV, gem. SGB II -also das, was als notwendiger Bedarf behauptet wird.). Die Definition von § 263 StGB:

>>> (1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, **daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (2) Der Versuch ist strafbar. <<<

Siehe auch Jean Ziegler - (<http://www.borderline44.homepage.t-online.de/134201.html>] - **Zitat RA Harald Wozniowski** (<http://www.kanzlei.dr-wo.de/>):

>>> SELBST, WENN DIE HÄLFTE der Deutschen (also ca. 40 Millionen Menschen) morgen arbeitslos wäre und der Mittelstand AUF EIN VIERTEL ZUSAMMENSCHRUMPFT, WÄCHST DAS SOZIALPRODUKT durch allein 5% mehr sogenannte Hochproduktive. **Das bedeutet:** Deutschland wird weiter wachsen, **AUCH WENN** die Hälfte der Deutschen nicht mehr zur Arbeit geht. **Das heißt aber auch:** die Volkswirtschaft kann auf die Hälfte der Deutschen verzichten. <<<

Rüdiger Böker (s.o. Ausschussdrucksache 17(11)309) <- (PDF 9,35 MB)
- **Zitatausschnitte S. 142 ff.:**

>>> **Zusammenfassung:**

* **BT-Drs. 17/3404** und die vom BMAS veröffentlichten ergänzenden Informationen erfüllen die vom BVerfG 1 BvL 1/09 als „Obliegenheit“ definierten Anforderungen an „Transparenz“ und „Nachvollziehbarkeit“ nicht. Diese Unterlagen sind für die Bemessung des menschenwürdigen Existenz-

Anita Wedell - Einige Informationen zu Hartz IV und dem behaupteten notwendigen Bedarf eines jeden in Deutschland lebenden Menschen – STAND MAI 2012

Minimums mit einem selektiven Additions-Verfahren nicht geeignet.

** Der vom BVerfG verlangte Ausschluss von Haushalten mit Einkommen unterhalb der Sozialhilfe-Schwelle aus der EVS-2008-Referenz-Gruppe wurde missachtet.*

** Im Gesetzentwurf BT-Drs. 17/3404 ist nicht ersichtlich, welche Ausgabe-Positionen der EVS-Referenz-Haushalte in der Leistung enthalten sein sollen und welche nicht.*

** Die Berechnung „abweichender“ Bedarfe (BVerfG 1 BvL 1/09 Abs. 204) ist mit den bisher veröffentlichten Daten nicht möglich, da nicht ersichtlich ist, welche Ausgabe-Positionen in der Leistung enthalten sind, geschweige denn ihre „normale“ Höhe.*

... (...) ...

** Bei verfassungs-konformer Umsetzung der Ergebnisse der „Sonderauswertung EVS 2008“ Referenz-Gruppe „unterste 15 %“ beträgt selbst bei fehlendem Ausschluss von Haushalten unterhalb der Sozialhilfe-Schwelle der Leistungs-Anspruch für Ein-Personen-Haushalte monatlich mindestens EUR 540*

** Bei verfassungs-konformer Umsetzung der Ergebnisse der „Sonderauswertung EVS 2008“ Referenz-Gruppe „unterste 20 %“ beträgt selbst bei fehlendem Ausschluss von Haushalten unterhalb der Sozialhilfe-Schwelle der Leistungs-Anspruch für Ein-Personen-Haushalte monatlich mindestens EUR 565*

** Auf Basis der vom BMAS veröffentlichten Daten zu den EVS-Referenz-Gruppen „unterste 10 %“ und „unterste 20 %“ ergibt sich für die dazwischen liegende EVS-Referenz-Gruppe von 1090 erfassten Haushalten (Netto-Einkommen zwischen EUR 810 und EUR 990 monatlich) ein Leistungs-Anspruch in Höhe von monatlich EUR 594*

** Der Gesetzentwurf enthält keinerlei Angaben, die eine verfassungs-konforme Begrenzung der Höhe des Regelbedarfs auf lediglich EUR 364 monatlich rechtfertigen könnten.*

... (...) ...

** Eine Anpassung der Leistungs-Höhe an Preis-“ Entwicklungen“ kann nicht erfolgen, solange die zu beobachtenden „Güter und Dienstleistungen“ nicht eindeutig benannt sind.*

** Um die Preis-Entwicklung der für die Leistungs-Höhe relevanten Produkte sachgerecht ermitteln zu können, ist eine Benennung der zu beobachtenden Einkaufs-Stätten notwendig, da Preis-Steigerungen bei Discountern nicht durch Preis-Senkungen bei Feinkostläden kompensiert werden. <<< **GESAMT nachzulesen, auf den Seiten 142 bis 265.** Diplom-Kaufmann Rüdiger Böker - Mitglied des Deutschen Sozialgerichtstag e.V. (<http://www.sozialgerichtstag.de>) und Gutachter des Klägers im Verfahren BVerfG 1 BvL 1/09:*

Beispiel-Rechnungen SGB II-Regelleistung auf Basis der BMAS-Sonderauswertung der EVS 2003 nach Vorgaben des BVerfG-Urteils vom 09. Februar 2010

(wobei Abt. 01 u. 02 für Ernährung (s. Rainer Roth 21.11.2008): **Der Grundumsatz des Körpers braucht 6,53 €/Tg**, ANSTELLE (Rüdiger Böker 17.02.2010: $146,96:30=$) 4,89 €/Tg, wobei die Preissteigerung für Nahrungsmittel ab 2008 (s. Rainer Roth 21.11.2008) NOCH UNBERÜCKSICHTIGT ist! Bedeutet eingerechnet in die Berechnung von Rüdiger Böker MIND. eine Erhöhung von 1,64 €/Tg, entsprechend ($6,53-4,89=1,64 \times 30=$) 49,20 € mtl. Das Ergebnis (631,00 € + 49,20 €) gerundet würde alleine auf DIESER REALITÄTSGERECHT ermittelten GRUNDLAGE (WIE vom BVerfG am 09. Februar 2010 GEFORDERT) 680,00 € Regelsatz BEDEUTEN! ICH WIEDERHOLE: WENN REALISTISCH BEMESSEN WIRD (WIE vom BVerfG GEFORDERT - s.a. meine Bemerkungen zu den Pauschalen, weiter unten und in BVerfG, hier bei C 2. Anlage - Erläuterungen zur „Überschußrechnung Jahr 2005 mtl. Durchschnitt u. %-Wert Stand Dez. 2005“, Seiten 3-5 und 5-5, sowie B 3. Anlage "Zum Schluss" sowie „Fördern“ durch Mangelernährung - September 2009 und Radio dreyeckland - Toleranz/Ignoranz von Mangelernährung und Hausstein - Januar 2010: **Was der Mensch braucht** - BEACHTEN NICHT NUR Seite 9, 11 u. 12! - UND Februar 2010: **Was besagt das Urteil des BVerfG** - SOWIE 08. März 2010: **Dr. Papier und Mr. Hyde**) Hier nun die o. angekündigten alternativen Berechnungen (http://dielinke.de/fileadmin/download/nachrichten/2010/101129_alternative_berechnungen_hartz-iv.pdf) und das Ergebnis:

ohne Dynamisierung: 510,82 € / mit Dynamisierung: 513,63 €

Anita Wedell - Einige Informationen zu Hartz IV und dem behaupteten notwendigen Bedarf eines jeden in Deutschland lebenden Menschen – STAND MAI 2012

Zusammenfassend komme ich zu dem Ergebnis,

dass man MINDESTENS 500,00 € notwendigen Bedarf im Rahmen einer einstweiligen Anordnung betreffd.

Wohngeld gem. Wohngeldgesetz,
ergänzenden Sozialleistungen gem. u.a. SGB XII und
Rentenbezüge bei:
Erwerbsunfähigkeitsrente und
Erwerbsminderungsrente und
normaler Rente

und dem damit verbundenem notwendigen Bedarf, der somit auch den notwendigen Bedarf eines JEDEN in Deutschland lebenden Menschen darstellt, **fordern kann**, BIS das BVerfG alles **bestätigt hat**, was ich hier aufzeige! Das Existenzminimum steht allen Menschen ZEITNAH HIER UND JETZT ZU! WEIL WIR JETZT LEBEN! Die Zirkelschlüsse zu anderen, erst recht veralteten, nicht mehr dem aktuellem Stand entsprechenden Gesetzen dürfen NICHT unberücksichtigt bleiben, weil sich der vom BVerfG (Urteil 09.02.2010) geforderte einklagbare unmittelbare Anspruch auf den notwendigen Bedarf (Existenzminimum), der über das physische Überleben hinausgeht, sonst ad Absurdum führt. [Urteil BVerfG 09.02.2010](http://www.bverfg.de/entscheidungen/ls20100209_1bvI000109.html) - (http://www.bverfg.de/entscheidungen/ls20100209_1bvI000109.html) - Beachte Abs. 133 bis 140

Am 25.04.2010 hat das **SG Berlin** einen Vorlagenbeschluss an das BVerfG gem. Art. 100 GG weitergeleitet, weil der von der Bundesregierung und den Vorgängerbundesregierungen behauptete notwendige Bedarf MINDESTSENS 36 Euro zu niedrig angesetzt ist.

Zitat aus Volltext SG Berlin **Az. S 55 AS 9238/12**:

>>> 2. Dem Gesetzgeber war vom BVerfG in dessen Urteil vom 9. Februar 2010 aufgegeben worden, einen verfassungskonformen Zustand ab 1. Januar 2011 herzustellen. Dies ist nicht geschehen.

... (...) ...

2.1.4.2 ... Dies würde bedeuten, dass – statistisch – ein Haushalt der Referenzgruppe nur alle 70 Jahre sich entweder einen Kühlschrank oder eine Waschmaschine anschafft. Dies hält die Kammer angesichts der Ausstattungsquote auch der ärmeren Haushalte mit diesen Produkten nicht ansatzweise für glaubhaft. Die Gesetzesbegründung äußert sich zu diesem Aspekt überhaupt nicht. Sie erläutert auch nicht, wie der im Ansparmodell für die genannten langlebigen Gebrauchsgüter bestehende Bedarf mit monatlich 2,66 EUR ausreichen können soll. Den Verfahrensvorgaben des BVerfG hat der Gesetzgeber damit nicht genügt.

... (...) ...

2.1.4.3. Unzutreffend ist der Hinweis im Fraktionsentwurf, dass Reparaturaufwendungen entfallen könnten, weil diese durch die Erstausstattungsbedarfe gedeckt seien (BT-Drs 17/3404 S 57). Die Ersatzanschaffung nach Verschleiß ist gerade nach zutreffender ständiger Rechtsprechung nicht durch die Möglichkeit von Erstanschaffungen (schon dem Wortlaut nach) gedeckt (ständige Rechtsprechung des BSG).

... (...) ...

2.1.4.4. Durch die umfangreichen Streichungen von Gütern und Dienstleistungen aus dem EVS-Katalog zur Ermittlung des Regelbedarfs ist die vom BVerfG geforderte Möglichkeit zum internen Ausgleich (BVerfG aaO RdNr 172) nicht mehr gewährleistet. Auch dies ist ein Fehler, der bereits für sich die Verfassungswidrigkeit der Regelbedarfsbestimmung bewirkt. Dies wirkt sich um so stärker aus, als die Referenzgruppe offensichtlich bedarfsreduzierend festgelegt wurde. Die Möglichkeit zum internen Ausgleich ist Kernelement der pauschalierenden Normierung und des Vorgehens über das Statistikmodell. Richtig ist deshalb, dass die einzelnen errechneten Detailbedarfe keine realen Bedarfe eines idealtypischen Haushalts sind (Mogwitz in ZFSH/SGB 2011, 323, 331). Um so wichtiger ist, dass bei sehr erheblichen Reduzierungen gegenüber der Referenzgruppe als Maßstab, was einfache Lebensführung sein soll (§ 28 Abs 4 SGB XII), erkennbar bleibt, dass der internen Ausgleich realitätsgerecht berücksichtigt

Anita Wedell - Einige Informationen zu Hartz IV und dem behaupteten notwendigen Bedarf eines jeden in Deutschland lebenden Menschen – STAND MAI 2012

und keine gesetzgeberische Fiktion ist, die lediglich behauptet ist (an die aber Rechtsfolgen geknüpft werden – Aufrechnung mit Darlehen).

Becker und Münder addieren insgesamt normative Abschläge und Streichungen von insgesamt 151 EUR (Becker aaO S 44; Münder aaO S 79; Mogwitz in ZFSH/SGB 2011, 323, 330 errechnet ca. 140 EUR). Dabei handelt es sich um einen sehr hohen Betrag, wenn man den nach diesen Abschlägen ermittelten Regelbedarf betrachtet und ein gewisser Bezug zur Referenzgruppe noch bestehen können soll. Bezogen auf den ermittelten Regelbedarf liegen Kürzungen von 41,73 Prozent vor. Während die Referenzgruppe die untersten 15 Prozent der Haushalte ohne Transferleistungen (aber mit BAföG) ausmacht, werden die daraus ermittelten Ausgaben zur physischen Existenzsicherung und zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und zur gesellschaftlichen Teilhabe um weitere 30 Prozent gekürzt. Bei einem derart „auf Kante genähten“ Regelbedarf kann von einem internen Ausgleich bei abweichenden Einzelbedarfen nicht ausgegangen werden. Bereits gezeigt wurde, dass ein Ansparen ausgeschlossen ist. Bei derart umfassenden Abschlägen ist eine Kontrollüberlegung des Gesetzgebers notwendig, ob angesichts zahlreicher Kürzungen der Einzelpositionen der interne Ausgleich noch gewährleistet ist. Dies ist nicht geschehen. Das Statistikmodell wird bei derartig umfassenden Streichungen angesichts sehr niedrig angesetzter Bestimmung der Referenzgruppe und der Unmöglichkeit zum internen Ausgleich seiner Funktion und seiner Legitimation beraubt.

2.3 Für alleinstehende Leistungsberechtigte muss gegenüber verfassungskonformer Bestimmung der Referenzgruppe und grundrechtskonformen Verzicht auf unzulässige normative Abschläge ein normativer Fehlbetrag von **mindestens 35,37 EUR** (für 2012 angepasst: 36,07 EUR) angenommen werden.

... (...) ...

Unberücksichtigt geblieben sind dabei die Nichtberücksichtigung verdeckter Armut und die unzulässige Einbeziehung von Erwerbstätigen mit Nettoeinkünften von mehr als 100 EUR, aber unterhalb der Bedarfssätze. Auch die weiteren Fehler bei der Feststellung der Referenzgruppe, die unzureichende Erfassung des Bedarfs für langlebige Gebrauchsgüter, die einzelnen unzulässigen normativen Abschläge (alkoholische Getränke, chemische Reinigung ...) und, dass wegen der Gesamtkürzungen der interne Ausgleich nicht mehr möglich ist, haben noch keinen Eingang in den angesprochenen normativen Fehlbetrag gefunden. Bei diesen weiteren Fehlern besteht teilweise ein Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, der eine genauere Bezifferung durch die Kammer ausschließt. Insgesamt drängt sich ein Fehlerbereich im Sinne einer grundrechtlichen Beschwer jedenfalls von deutlich über 10 Prozent des Regelbedarfs auf. Dies ist ein im Verhältnis zum bislang festgesetzten Regelbedarf erhebliches und auch bei wertender Betrachtung beachtliches verfassungsrechtliches Defizit.

Eine Korrektur der Fehler für beide Bedarfsgruppen erst nach Weiterentwicklung der statistischen Methoden und neuer Bewertung bei der nächsten EVS erscheint im Hinblick auf den Umfang der Fehler und die Bedeutung des Grundrechts unzureichend (so auch Münder aaO S 84; Lenze in NVwZ 2011, 1104, 1108). Dem Gesetzgeber war aufgetragen worden, einen verfassungskonformen Zustand zum 1. Januar 2011 herzustellen. <<< http://www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/sg/s_55_as_9238.12.html

Notwendiger Bedarf 2009 359 SG Berlin 25.04.2012 **Unterdeckung MIND 36 Euro = 395 €**
Notwendiger Bedarf 2010 359 SG Berlin 25.04.2010 **Unterdeckung MIND 36 Euro = 395 €**
Notwendiger Bedarf 2011 364 SG Berlin 25.04.2012 **Unterdeckung MIND 36 Euro = 400 €**
Notwendiger Bedarf 2011/2012 lfd. 374 SG Berlin 25.04.2010 **Unterdeckung MIND 36 € = 410 €**

ES ERGEBEN SICH ALSO NEUE NOTWENDIGE BEDARFE DIE DEM WOHNUNGSGESETZ UND DEM SGB XII ZUGRUNDE LIEGEN IM RAHMEN § 44 SGB X – Nr. 3 des Betreffs VZ 2012

Notwendiger Bedarf 2009 **395 €**
Notwendiger Bedarf 2010 **395 €**
Notwendiger Bedarf 2011 **400 €**
Notwendiger Bedarf 2012 **410 €**

NACH ABZUG MEINER MIETE MUSS ICH BEI ANTRAG AUF ERGÄNZENDE SOZIALLEISTUNGEN GEM SGB XII ODER WOHNUNGSGESETZ MINDESTENS DEN NOTWENDIGEN BEDARF DER ENTSPRECHENDEN JAHRE ZUM LEBEN GEHABT / HABEN!

DA ABER RENTNER UND SGB XII BEZIEHER LT BUNDESREGIERUNG NICHT DEM DRUCK EINES SGB II EMPFÄNGERS AUSGESETZT SEIN DÜRFEN LT BUNDESREGIERUNG IHR EIGENER WUSCH MUSS DAS FINANZIELLE ABSTANDSGEBOT EINGEHALTEN WERDEN

Anita Wedell - Einige Informationen zu Hartz IV und dem behaupteten notwendigen Bedarf eines jeden in Deutschland lebenden Menschen – STAND MAI 2012

DAS DEN DRUCK WEG NIMMT!

Ich lebe seit Jahren mit einer Unterdeckung und trotzdem ich einstweiligen Rechtsschutz beantragt habe, dauert die Bearbeitungszeit so lange und auch jetzt ist wieder so viel Monat am Ende des Geldes nach Abzug meiner Fixkosten und Kosten der Lebensführung und Gesundheit. VIELE NOTWENDIGE AUFWENDUNGEN FÜR DEN LAUFENDEN MONAT KANN ICH NICHT WAHRNEHMEN, ANGEFANGEN BEI STAUBSAUGERBEUTEL ÜBER PRAXISGEBÜHR FÜR ZAHNARZT FAHRRADINSPEKTION UM NUR DIESE DREI DINGE ZU NENNEN AN DRUCKERPATRONEN NICHT ZU DENKEN!

Für die Überprüfungsanträge zu Punkt der Jahre 2009 bis 2011 zu Punkt Nr. 3 ergeben sich schon jetzt eine Unterdeckung von MINDESTENS 36 Euro – WIEDERHOLE:

Behaupt notwdig Bedarf **2009 359** SG Berlin 25.04.2012 **Unterdeckung MIND 36 Euro = 395 €**

Behaupt notwdig Bedarf **2010 359** SG Berlin 25.04.2010 **Unterdeckung MIND 36 Euro = 395 €**

Behaupt notwdig Bedarf **2011 364** SG Berlin 25.04.2012 **Unterdeckung MIND 36 Euro = 400 €**

Behaupt notwdig Bedarf **2012 lfd. 374** SG Berlin 25.04.2010 **Unterdeckung MIND 36 € = 410 €**

MONATLICHE NACHZAHLUNG für den Zeitraum wo ich gerade mal mit 5 oder 6 Euro TROTZ Wohngeld über dem HartzIV-Satz lag. Vereinfachte Darstellung (WG = Wohngeld):

2009 727,99 - 417,00 Miete Iselshs. 37m2 = **ZWS 310,00** + WG 76 € = **386 €** / 359 € / 395 €

2010 725,56 - 417,00 Miete Iselshs. 37m2 = **ZWS 308,00** + WG 75 € = **383 €** / 359 € / 395 €

2011 732,76 - 417,00 Miete Iselshs. 37m2 bis 30. Okt. 2011 = **ZWS 315,00** + WG 61 € = **376 €** /364 € / 400 €

2011/2012 lfd. 732,76 - 350,00 Miete Gründrg. ab Nov. 2011 28m2 = **ZWS 382,00** + WG 52 € = 434 € / 374 € / 410

VON BUNDESREGIERUNG BEHAUPTETER NOTWENDIGER BEDARF:

Notwendiger Bedarf 2009 359 SG Berlin 25.04.2012 Unterdeckung MIND 36 Euro = 395 €

Notwendiger Bedarf 2010 359 SG Berlin 25.04.2010 Unterdeckung MIND 36 Euro = 395 €

Notwendiger Bedarf 2011 364 SG Berlin 25.04.2012 Unterdeckung MIND 36 Euro = 400 €

Notwendiger Bedarf 2011/2012 lfd. 374 SG Berlin 25.04.2010 Unterdeckung MIND 36 € = 410 €

2009 395 € ERST HIER KANN WOHNUNGELD ANFANGEN ZU RECHNEN!

2010 395 € ERST HIER KANN WOHNUNGELD ANFANGEN ZU RECHNEN!

2011 400 € ERST HIER KANN WOHNUNGELD ANFANGEN ZU RECHNEN!

2011/**2012 lfd. 410 €** ERST HIER KANN WOHNUNGELD ANFANGEN ZU RECHNEN!

Das Wohngeld oder SGB XII – also ergänzende Sozialleistungen müssen im Endergebnis einen Betrag übrig lassen, der nach Abzug der Miete ÜBER DEM von der Bundesregierung behaupteten notwendigen Bedarf liegt – also IST - mit Verweis auf BverfG Urteil 09.02.2010. Des Weiteren wiederhole ich:

Das SGB II ist ungültig (<http://sgb2.wordpress.com/>) - **Zitatausschnitt:**

>>> »Einmal gesetztes Unrecht, das offenbar gegen konstituierende Grundsätze des Rechtes verstößt, wird nicht dadurch zu Recht, daß es angewendet und befolgt wird.« <<< - **3. Leitsatz BVerfGE 23, 98 – Ausbürgerung I** (<http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv023098.html>)

>>> **Wenn der Gesetzgeber seiner verfassungsmäßigen Pflicht zur Bestimmung des Existenzminimums nicht hinreichend nachkommt, ist das einfache Recht im Umfang seiner defizitären Gestaltung verfassungswidrig.** <<< BVerfG 09.02.2010

VZ 2009 395 + WG 76 = 471 Bedarf MIND / 386 mit WG 76 € gehabt 2009 / Nachzlg gem. Nr. 3 im Betreff MIND 85 Euro x 12 Monate = 1.020 €

VZ 2010 395 + WG 75 = 470 Bedarf MIND / 383 mit WG 75 € gehabt 2010 / Nachzlg gem. Nr. 3 im Betreff MIND 87 Euro x 12 Monate = 1.044 €

VZ 2011 400 + WG 61 = 461 Bedarf NIND / 376 mit WG 61 € gehabt 2011 / Nachzlg gem. Nr. 3 im Betreff MIND 85 Euro x 10 Monate = 850 €

VZ 2012 410 + WG 52 = 450 Bedarf MINDESTENS / 432 mit WG 52 € IST 2012 / Nachzahlung gem. Nr.

Anita Wedell - Einige Informationen zu Hartz IV und dem behaupteten notwendigen Bedarf eines jeden in Deutschland lebenden Menschen – STAND MAI 2012

3 im Betreff. MIND 18 € Stand Monat Mai 2010 x 7 Monate 126 €

AUFGRUND DER LANGANHALTENDEN UNMITTELBAREN HÄRTE UND DES ÜBER 10 JAHREN WÄHRENDEN DRUCKES HABE ICH IM RAHMEN DER EINSTWEILIGEN REGULINGSANORDNUNG FÜR DEN VERANLAGUNGSZEITRAUM 2012

500 €

BEANTRAGT! ICH WIEDERHOLE: MIT SOFORTIGER WIRKUNG SOLL/E MEIN NETTO SO AUFZUSTOCKEN SEIN, DASS ICH NACH ABZUG MEINER MIETE 350 € für 28m² von meiner Rente 732 Euro die Differenz zu den 500 Euro AUSBEZAHLT UND NACHBEZAHLT BEKOMME!

WARUM DAS HABE ICH AUSREICHEND GEM § 291 ZPO BEGRÜNDET!

DAS SIND $732 - 350 = 382 - 500 = 118$ Euro anstelle 52 Euro Wohngeld FÜR VZ 2012!
MINDESTENS ABER 52 € und 18 € = 70 € Wohngeld ANSTELLE 50 € Wohngeld! AUCH DAS MACHT EINE NACHZAHLUNG FÜR VZ 2012 VON 7×18 € aus – STAND MONAT MAI 2012!

382 € sind gerade mal $374 - 382 = 8$ € ÜBER BEHAUPTETEN NOTWENDIGEN BEDARF UND ERST MIT WOHNGELD BIN ICH ERSTMALIG SEIT JAHREN 60 € ÜBER DEN BEHAUPTETEN NOTWENDIGEN BEDARF DER ABER SO SG BERLIN FESTGESTELLT UND BESTÄTIGT HAT AM 25.04.2012 MINDESTENS UND DIE BETONUNG LIEGT AUF MINDESTENS 36 € ZU NIEDRIG IST WAS DANN NUR NOCH 24 € ÜBER DEM BEHAUPTETEN NOWENDIGEN BEDARF VORLÄUFIG IST! BEI DER EKLATANTEN UNTERDECKUNG IST ABER ZU ERWARTEN DASS DER REGELSATZ AUF MINDESTENS 500 € ANGEHOBEN WERDEN MUSS!

JEDER DER HIERÜBER ZU ENTSCHEIDEN HAT WOHT SELBER IN DEUTSCHLAND UND KANN PER HEUTE ANHAND SEINES GELDBEUTELS NACHVOLLZIEHEN WIE VIEL EURO ER AUSGEGEBEN HAT NACH ABZUG SEINER MIETE BIS JETZT UND WANN ER BEI 374 EURO ODER 382 EURO ODER BEI 432 EURO ANGEKOMMEN IST FÜR DEN MONAT! DAZU BRAUCHT ES KEINE STATISTISCHEN ERHEBUNGEN NUR DER BLICK IN DEN GELDBEUTEL GENÜGT! ICH VERLANGE ENDLICH NACH SO VIELEN JAHREN DER MANGELERNÄHRUNG UND DER DEMÜTIGUNGEN UND KÖRPERVERLETZUNG UND NÖTIGUNG EIN MENSCHENWÜRDIGES AUSKOMMEN DASS MICH WEDER AUSGRENZT NOCH DISKRIMINIERT! DAS VERLANGT AUF DAS BverG IN SEINEM URTEIL VON FEBRUAR 2010! ICH MÖCHTE NICHT DAUERN DURCH RECHTSVERWEIGERUNG ZUSÄTZLICH TRAUMATISIERT UND RETRAUMATISIERT WERDEN WEIL ICH MEINE ANDEREN TRAUMATISIERUNGEN AUCH NOCH VERARBEITEN MUSS! DAS VERWALTUNGSGERICHT ZEIGT SICH ERBARMUNGSLOS SADISTISCH UND MENSCHENVERACHTEND – DIE AUSNAHMEN HABEN DIE REGEL BESTÄTIGT – UND SCHEINHEILIG UND ZYNISCH UND MACHT MICH ZUM OBJEKT STAATLICHEN HANDELNS MINDESTENS AUS NIEDEREN BEWEGGRÜNDE UND OPPORTUNISMUS! EINE GEWALTENTEILUNG FINDET ÜBERHAUPT NICHT MEHR STATT! ICH HABE DAS BEWIESEN!

DASS DER REGELSATZ UNTER BETRUG ZUSTANDE GEKOMMEN IST UND ALLE DEN BETRUG DECKEN DAS HABE ICH GEM. § 291 ZPO AUCH AUSREICHEND DARGELEGT!

DAS VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE – DAS WOHNGELDAMT NAGOLD – DAS LAND BADEN-WÜRTTEMBERG UND DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND WIEDERHOLEN DEN BETRUG UND DECKEN IHN UNTER IGNORANZ UNSERES GRUNDGESETZES UND UNTER IGNORANZ AUCH HIER NOCHMALS DARGELEGTER SACHVERHALTE MEINE NOTLAGE UND DIE VON 20 MILLIONEN EBENSO BETROFFENEN MENSCHEN! MEINE MITTELLOSIGKEIT WIRD MIR ZUM NACHTEIL GEREICHT UND TROTZ DES WISSENS UM MEINE MITTELLOSIGKEIT UND MEINER NOTHILFE MIR KOSTEN AUFERLEGT UND MEINE NOTHILFE ALS BELÄSTIGUNG KRIMINALISIERT ODER PATHOLOGISIERTE – ALSO DER ZUSAMMENHANG UND MEINE INHALTE VOLLKOMMEN IGNORIERT – DIE TOTALE RECHTSVERWEIGERUNG UND RECHTSBEUGUNG UND UNTERSTÜTZUNG VON HOCHVERRAT UND VERFASSUNGSBRUCH IM RAHMEN EINER VEREINIGUNG VON WAS AUCH IMMER FINDET HIER STATT!

DIE EINNAHMEN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND WERDEN ABSICHTLICH SO GESTALTET DASS EINE OPTIMALE GEWINNMAXIMIERUNG FÜR EIN PAAR WENIGE AUSWERÄHLTE IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND LEBENDE ERFOLGT AUF DEM RÜCKEN VON MINDESTENS 20 MILLIONEN BETROFFENEN MENSCHEN EINSCHLIESSLICH MICH!

INSGESAMT IST AUF GRUND DIESER DARGELEGTEN FAKTEN DER BESTAND DER GESAMTEN BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND IN GEFAHR MIT VERWEIS AUF FISKALVWERTRAG UND ART 79 GG – REDE VON GREGOR GYSI AUF MEINEN EINTRAG IN GOOGLE+ ICH AUCH MEHRFACH VERWIESEN HABE:

Anita Wedell - Einige Informationen zu Hartz IV und dem behaupteten notwendigen Bedarf eines jeden in Deutschland lebenden Menschen – STAND MAI 2012

[#Gregor #Gysi - #LINKE - #LINKSfraktion](#)

[#Merkel & #Schäuble unterschreiben grundgesetzwidrigen #ESM und #Fiskalvertrag](#)

<https://plus.google.com/110882509048668787407/posts/9hXcUgqV3XT>

[Für die #Würde des #Menschen ...](#)

<https://plus.google.com/110882509048668787407/posts/SCpX6MQEHrf>

[#Hochverrat BIETET KEINE Legitimation sein Volk zu vertreten!](#)

<https://plus.google.com/110882509048668787407/posts/ftjWUFAtZkq>

Die Vereinten Nationen sind tief besorgt über Sozialpolitik in Deutschland: >>> darin:

No. 19

"Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest, dass Regelungen des Vertragsstaates [Deutschland, DSB] im Rahmen der Arbeitslosenhilfe und der Sozialhilfe, einschließlich der Auflage für Empfänger von Arbeitslosengeld, jede zumutbare Arbeit anzunehmen, was in der Praxis als nahezu ‚jede Arbeit‘ ausgelegt werden kann, und der Einsatz von Langzeitarbeitslosen für unbezahlte gemeinnützige Arbeit zu Verstößen gegen die Artikel 6 und 7 des Pakts führen kann. (Art. 6, 7 und 9)

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass seine Arbeitslosen-unterstützungssysteme das Recht des Einzelnen, frei eine Beschäftigung seiner Wahl anzunehmen, sowie das Recht auf gerechtes Entgelt achten." (Fettdruck von mir, R.B.)

No. 21

"Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsmäßigkeit des Verfahrens zur Berechnung der Grundsicherung bestätigt hat, ist jedoch nach wie vor besorgt darüber, dass dieses Verfahren den Leistungsempfängern keinen angemessenen Lebensstandard gewährleistet. Weiterhin ist der Ausschuss besorgt darüber, dass infolge der sehr geringen Höhe der Regelleistungen für Kinder annähernd 2,5 Millionen Kinder in dem Vertragsstaat unterhalb der Armutsgrenze bleiben. Ferner ist der Ausschuss besorgt darüber, dass der steuerpflichtige Anteil der Renten 2005 auf 80 % angehoben wurde. (Art. 9, 10)

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat nachdrücklich auf, die Methoden und Kriterien zur Bestimmung der Regelsätze zu überprüfen und die Tauglichkeit der Kriterien regelmäßig zu überwachen, um sicherzustellen, dass die Regelsätze Leistungsempfängern einen angemessenen Lebensstandard ermöglichen. Weiterhin fordert der Ausschuss den Vertragsstaat nachdrücklich auf, die Auswirkungen seiner verschiedenen Pläne der sozialen Sicherheit, einschließlich des Kinderbildungspakets von 2011, auf die Kinderarmut fortlaufend zu prüfen. Der Ausschuss empfiehlt außerdem dem Vertragsstaat, seinen Beschluss zur Anhebung des steuerpflichtigen Anteils der Renten zu überdenken.

In diesem Zusammenhang wiederholt der Ausschuss seine 2001 abgegebene Empfehlung, dafür Sorge zu tragen, dass die von dem Vertragsstaat durchgeführte Sozialreform nicht rückschrittlich die paktgestützten Rechte der Niedriglohngruppen und der benachteiligten und randständigen Bevölkerungsgruppen beeinträchtigt, und weist den Vertragsstaat auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 19 (2007) über das Recht auf soziale Sicherheit."

No 24

"Der Ausschuss vermerkt mit Besorgnis, dass den Angaben des Vertragsstaates zufolge 13 Prozent der Bevölkerung des Vertragsstaates unterhalb der Armutsgrenze leben und 1,3 Millionen Menschen zwar wirtschaftlich aktiv sind, aber Ergänzungsleistungen in Anspruch nehmen müssen, da ihr Verdienst für den Lebensunterhalt nicht ausreicht. Der Ausschuss ist ferner besorgt darüber, dass ein solcher Stand der Armut in Anbetracht des umfassenden sozialen Sicherungssystems in dem Vertragsstaat möglicherweise auf eine unzureichende Leistungshöhe oder beschränkten Leistungszugang hindeutet. (Art. 11, 9)

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, ein umfassendes Armutsbekämpfungsprogramm anzunehmen und durchzuführen, das die Armutsaspekte berücksichtigt, die in den verschiedenen, von dem Vertragsstaat vorgenommenen Fachanalysen genannt werden. Der Ausschuss empfiehlt, im Rahmen dieser Strategien eine Überprüfung der Höhe der Sozialleistungen vorzunehmen.

Außerdem fordert der Ausschuss die Vertragspartei auf, die Menschenrechte in die Durchführung des Armutsbekämpfungsprogramms einzubeziehen und damit den benachteiligten und randständigen Gruppen besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. In diesem Zusammenhang weist der Ausschuss den Vertragsstaat auf seine Erklärung über Armut und den Internationalen Pakt

Anita Wedell - Einige Informationen zu Hartz IV und dem behaupteten notwendigen Bedarf eines jeden in Deutschland lebenden Menschen – STAND MAI 2012

über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (2001)." <<< <http://www.buergerinitiative-grundeinkommen.de/sheets/aktuelles/BUKA-uno-bericht.htm>

http://www.borderline44.homepage.t-online.de/media//DIR_49276/8bc19e0453476b74ffff8428ac14422f.pdf

Anlage PDF „Zum Schluss“ aus BverfG - <http://www.borderline44.homepage.t-online.de/41526/41939.html> - http://www.borderline44.homepage.t-online.de/media//DIR_49276/644f5becb4df0619ffff826eac14422f.pdf

<http://www.socialnet.de/rezensionen/1951.php> – Rothkegel 2005 http://www.borderline44.homepage.t-online.de/media//DIR_49276/95be4ffeb4df0a3cffff8204ac144227.pdf – Rothkegel Textverweise

Zusammenfassend – ICH WIEDERHOLE - komme ich zu dem Ergebnis,

dass man MINDESTENS 500,00 € notwendigen Bedarf im Rahmen einer einstweiligen Anordnung betreffd.

Wohngeld gem. Wohngeldgesetz,
ergänzenden Sozialleistungen gem. u.a. SGB XII und
Rentenbezüge bei:
Erwerbsunfähigkeitsrente und
Erwerbsminderungsrente und
normaler Rente

und dem damit verbundenem notwendigen Bedarf, der somit auch den notwendigen Bedarf eines JEDEN in Deutschland lebenden Menschen darstellt, **fordern kann**, BIS das BVerfG alles **bestätigt hat**, was ich hier aufzeige! Das Existenzminimum steht allen Menschen ZEITNAH HIER UND JETZT ZU! WEIL WIR JETZT LEBEN! Die Zirkelschlüsse zu anderen, erst recht veralteten, nicht mehr dem aktuellem Stand entsprechenden Gesetzen dürfen NICHT unberücksichtigt bleiben, weil sich der vom BVerfG (Urteil 09.02.2010) geforderte einklagbare unmittelbare Anspruch auf den notwendigen Bedarf (Existenzminimum), der über das physische Überleben hinausgeht, sonst ad Absurdum führt. Urteil BVerfG 09.02.2010 - (http://www.bverfg.de/entscheidungen/ls20100209_1bv/000109.html) - Beachte Abs. 133 bis 140

Absatz 136

Ein Hilfebedürftiger darf NICHT auf FREIWILLIGE Leistungen des Staates oder DRITTER VERWIESEN werden.

Absatz 137

Der gesetzliche Leistungsanspruch MUSS SO AUSGESTALTET sein, dass er stets den GESAMTEN existenzNOTWENDIGEN BEDARF jedes individuellen Grundrechtsträgers DECKT.

Absatz 139

Realitätsgerecht ... das bedeutet, anhand der TATSÄCHLICHEN BEGEBENHEITEN VOR ORT ...

Absatz 140

Fortwährende Überprüfung, weil der elementare notwendige Bedarf des Menschen nur IN DEM AUGENBLICK befriedigt werden kann, IN DEM ER BESTEHT (vgl. BVerfGK 5, 237 <241>) ...

Absatz 145

Abschließend verweise ich auf Rechtshilfepinweise im Umgang mit mir:

http://www.borderline44.homepage.t-online.de/media//DIR_49276/b41cfb1596abc42dffff80b4fffff.pdf

WIEDERHOLE MICH:

#Hochverrat BIETET KEINE Legitimation sein Volk zu vertreten!
<https://plus.google.com/110882509048668787407/posts/ftjWUFAtZkq>

Anita Wedell – borderline44 – im Mai 2012 - <https://plus.google.com/110882509048668787407/about>